

**Organisationsatzung der Studierendenschaft  
der Muthesius Kunsthochschule  
Vom 31. Januar 2012**

**NBl. HS MBW Schl.-H. 2013, S. 18**

**Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Muthesius Kunsthochschule:  
16.09.2013 (Internetrelaunch)**

**Aufgrund von § 73 Abs. 1 in Verbindung mit § 73 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) in der Fassung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67) wird nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament der Muthesius Kunsthochschule vom 16. Januar 2012 und nach Genehmigung durch das Präsidium vom 30. Januar 2012 folgende Änderung der Organisationsatzung der Studierendenschaft der Muthesius Kunsthochschule erlassen:**

**Abschnitt I**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Rechtsstellung**

- (1) Die Studierendenschaft besteht aus allen immatrikulierten Studierenden der Muthesius Kunsthochschule.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Sie führt den Namen: „Studierendenschaft der Muthesius Kunsthochschule.“
- (3) Die Studierendenschaft ordnet und verwaltet ihre eigenen Angelegenheiten nach Maßgabe des Hochschulgesetzes und dieser Satzung.

**§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen und bei der Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. Ihre Aufgabe ist es insbesondere,
  1. die hochschulpolitischen Belange der Studierenden zu vertreten; dazu gehören auch alle Belange, die das Hochschulwesen berühren, und Stellungnahmen, die erkennbar an hochschulpolitische Fragen anknüpfen,
  2. die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden sowie ihre Bereitschaft zum Einsatz für die Grund- und Menschenrechte und zur Toleranz auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu fördern,
  3. zu allen Fragen Stellung zu nehmen, die sich mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf und der Abschätzung ihrer Folgen für Gesellschaft und Natur beschäftigen,
  4. die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden wahrzunehmen; hierzu können auch Maßnahmen gehören, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen,

5. die geistigen und kulturellen Interessen der Studierenden zu unterstützen,
  6. den Studierendensport zu fördern,
  7. die überregionalen und internationalen Beziehungen der Studierenden zu pflegen und
  8. an Verfahren zur Qualitätssicherung in der Lehre mitzuwirken.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu Vereinigungen zusammenschließen.
- (3) Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge. Näheres wird durch die Beitragsordnung geregelt. Sie bedarf der Genehmigung des Präsidiums.
- (4) Sie nimmt ihre Aufgaben durch Organe wahr.

### **§ 3 Organe und Gliederung**

- (1) Die Angelegenheiten der Studierendenschaft werden von einem zentralen Kollegialorgan, dem Studierendenparlament (im Folgenden StuPa genannt) entschieden.
- (2) Die laufenden Geschäfte werden von einem kollegialen Leitungsorgan, dem Allgemeinen Studierendenausschuss (im folgenden AStA genannt), geführt.
- (3) Das StuPa kann mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 seiner Mitglieder die Einrichtung oder Auflösung des AStA beschließen.

### **§ 4 Wahlen zum Studierendenparlament**

- (1) Die Wahlen der Mitglieder des StuPa regelt das StuPa nach Maßgabe des Hochschulgesetzes und dieser Satzung durch eine Wahlordnung.
- (2) Die Wahlordnung ist als Satzung zu erlassen. Sie bedarf der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule.

### **§ 5 Aufgaben der Studierendenvertreterinnen und der Studierendenvertreter**

- (1) Jede Vertreterin und jeder Vertreter der Studierendenschaft ist verpflichtet, die ihr oder ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unter Beachtung des geltenden Rechts zu erfüllen.

## **Abschnitt II Studierendenparlament**

### **§ 6 Aufgaben des Studierendenparlaments**

- (1) Das StuPa ist das zentrale Meinungs- und Willensbildungsorgan der Studierendenschaft. Es entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft.
- (2) Das StuPa hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Wahl, Abberufung, Entlastung und Kontrolle der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
  2. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
  3. Beratung und Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung,
  4. Beratung und Beschlussfassung über die Wahlordnung,
  5. Beratung und Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
  6. Beratung und Beschlussfassung über die Vollversammlungsordnung,
  7. Beratung und Beschlussfassung über die Finanzordnung,
  8. Einrichtung und Auflösung von Fachschaften.

## **§ 7 Zusammensetzung und Wahl des Studierendenparlaments**

- (1) Für die Zusammensetzung und die Wahl des StuPas gelten die in der Wahlordnung getroffenen Bestimmungen.
- (2) Das StuPa wird jährlich in der Vorlesungszeit des Sommersemesters zusammen mit den Vertreterinnen und Vertretern der Studierendenschaft in den Gremien der Muthesius Kunsthochschule gewählt. Den genauen Termin bestimmt das StuPa.

## **§ 8 Zusammentreten und Wahlperiode**

- (1) Die Wahlperiode des StuPas endet jeweils mit Ablauf des Sommersemesters.
- (2) Das StuPa tritt zu Beginn des Wintersemesters zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Diese Sitzung wird von der bisherigen Präsidentin oder vom bisherigen Präsidenten des StuPas einberufen.

## **§ 9 Verhinderung und Ausscheiden von Mitgliedern**

- (1) Ist ein Mitglied des StuPas verhindert, sein Amt wahrzunehmen, oder scheidet ein Mitglied des StuPas aus dem StuPa aus, so tritt ein Ersatzmitglied an seine Stelle. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (2) Ein Mitglied des StuPas scheidet aus dem Parlament aus
  1. durch Exmatrikulation,
  2. durch Rücktritt, welcher der Präsidentin oder dem Präsidenten des StuPas gegenüber schriftlich zu erklären ist,
  3. nach zweimaligem Versäumnis von Parlamentssitzungen ohne hinreichend begründete Entschuldigung.Die Entscheidung über den Mandatsverlust trifft das Präsidium. Bei Widerspruch der oder des Betroffenen entscheidet das StuPa ohne die Betroffene oder den Betroffenen.

## **§ 10 Wahl und Abwahl des Präsidiums**

- (1) In der konstituierenden Sitzung wählt das StuPa aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode des Parlaments sein Präsidium. Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten.
- (2) Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident werden mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des StuPas gewählt. Auf Antrag eines Mitglieds wird eine geheime Wahl durchgeführt. Kommt diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
- (3) Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident können mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des StuPas abgewählt werden. Die Mitglieder des Präsidiums verlieren ihr Amt, wenn sie aus dem StuPa ausscheiden oder in einer Sitzung des StuPas ihren Rücktritt erklären.

## **§ 11 Aufgaben des Präsidiums und der Präsidentin oder des Präsidenten**

- (1) Das Präsidium sorgt für eine geregelte Arbeit des StuPas. Es ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des StuPas verantwortlich.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident können kein anderes Amt in einem zentralen Organ der Studierendenschaft bekleiden.

## **§ 12 Sitzungen des Studierendenparlaments**

- (1) Ordentliche Sitzungen des StuPas sollen mindestens einmal monatlich in der Vorlesungszeit stattfinden.
- (2) Außerordentliche Sitzungen des StuPas finden statt:
  1. aufgrund selbständiger Einladung durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder Mehrheitsbeschluss des Präsidiums,
  2. auf Verlangen des AStA,
  3. auf Verlangen von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder des StuPas,
- (3) Die Einladungen zu den Sitzungen des StuPas sind unter Angabe von Ort, Termin und Tagesordnung spätestens am achten Tag vor dem Sitzungstage abzusenden.
- (4) Die Sitzungen des StuPas sind öffentlich.

### **§ 13 Ausschüsse des Studierendenparlaments**

- (1) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das StuPa Ausschüsse einsetzen, die dem StuPa für ihre Tätigkeit verantwortlich sind. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder muss dem StuPa angehören.
- (2) Mögliche Ausschüsse sind:
  1. der Finanz- und Haushaltsausschuss mit drei Mitgliedern,
  2. der Sozialausschuss mit drei Mitgliedern,
  3. der Hochschulausschuss mit drei Mitgliedern.

## **Abschnitt III**

### **Allgemeiner Studierendenausschuss**

#### **§ 14 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses**

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) ist das kollegiale Leitungsorgan der Studierendenschaft.
- (2) Er führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft und vertritt die Studierendenschaft nach außen. Er erledigt die Aufgaben der Studierendenschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der vom StuPa gegebenen Weisungen und Richtlinien. Er ist an Beschlüsse des StuPas gebunden und diesem verantwortlich.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vertreten. Diese oder dieser leitet seine Sitzungen und bereitet seine Beschlüsse vor. Sie oder er wirkt darauf hin, dass die Mitglieder des AStAs ihre Aufgaben erfüllen und überwacht die Durchführung der Beschlüsse des AStAs. Sie oder er leitet die zentrale Verwaltung der Studierendenschaft und ist die Sprecherin oder der Sprecher der Studierendenschaft.

#### **§ 15 Zusammensetzung**

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss setzt sich zusammen aus: -  
einer /einem Vorsitzenden,  
- einer /einem stellvertretenden Vorsitzenden und -  
einer /einem Finanzreferentin/en.
- (2) Es können zur Durchführung von Aufgaben weitere Referentinnen oder Referenten durch das StuPa gewählt werden. Dabei haben die im HSG genannten Aufgabenbereiche Vorrang.
- (3) Die stellvertretenden Vorsitzenden sollen neben ihrer Funktion gleichzeitig ein Referat des AStA bekleiden.

#### **§ 16 Wahl**

(1) Die oder der Vorsitzende des AStAs wird mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder des StuPas für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Auf Antrag eines Mitglieds des StuPas wird eine geheime Wahl durchgeführt. Kommt diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

(2) Alle weiteren Mitglieder des AStAs werden auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden des AStAs vom StuPa einzeln für die Dauer der Wahlperiode des StuPas mit einfacher Mehrheit gewählt. Auf Antrag eines Mitglieds des StuPas wird eine geheime Wahl durchgeführt.

### **§ 17 Amtszeit**

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des AStAs beginnt mit deren Wahl. Sie endet regulär mit der Wahlzeit des StuPas. Bis zur Neuwahl des AStAs durch das neue StuPa führt der bisherige Allgemeine Studierendenausschuss die laufenden Geschäfte kommissarisch weiter.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des AStAs endet vorzeitig durch

1. Abwahl mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Stimmen der anwesenden Mitglieder des StuPas,
2. Rücktritt, der schriftlich gegenüber der Präsidentin oder des Präsidenten des StuPas zu erklären ist,
3. Entlassung aus dem Studium.

### **§ 18 Aufgaben der oder des Vorsitzenden des AStA**

(1) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des AStA und bereitet die Beschlüsse vor. Sie oder er wirkt darauf hin, dass die Mitglieder des AStA ihre Aufgaben erfüllen und überwacht die Durchführung der Beschlüsse des AStA. Die oder der Vorsitzende leitet die zentrale Verwaltung der Studierendenschaft und ist ihre Sprecherin oder ihr Sprecher bei allen Angelegenheiten mit Außenwirkung.

(2) Die stellvertretenden Vorsitzenden übernehmen bei Bedarf die Aufgaben der oder des Vorsitzenden des AStA.

### **§ 19 Aufgaben der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten**

(1) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent ist verantwortlich für die Haushaltsführung der Studierendenschaft. Sie oder er überwacht die Einhaltung der Finanzordnung und erstellt den Haushaltsplan der Studierendenschaft. In allen finanziellen Angelegenheiten des StuPa und des AStA ist die Finanzreferentin oder der Finanzreferent zu hören. Gegebenenfalls kann sie oder er gegen Beschlüsse mit finanzieller Tragweite ein Veto einlegen. Das Veto kann nur mit der Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Stimmen der anwesenden Mitglieder des betroffenen Gremiums aufgehoben werden.

(2) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent ist verantwortlich für die Haushaltsführung der Studierendenschaft. Sie oder er überwacht die Einhaltung der Finanzordnung und erstellt den Haushaltsplan der Studierendenschaft.

(3) In allen finanziellen Angelegenheiten des StuPa und des AStA ist die Finanzreferentin oder der Finanzreferent zu hören. Gegebenenfalls kann sie oder er gegen Beschlüsse mit finanzieller Tragweite ein Veto einlegen. Das Veto kann nur mit der Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Stimmen der anwesenden Mitglieder des betroffenen Gremiums aufgehoben werden.

### **§ 20 Geschäftsordnung**

Soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft, regelt der Allgemeine Studierendenausschuss die Geschäftsführung seiner Mitglieder und die Arbeitsweise des Ausschusses durch eine Geschäftsordnung.

#### **Abschnitt IV**

##### **Geld- und Vermögensangelegenheiten**

##### **§ 21 Grundsatz**

- (1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Studierendenschaft sind die für das Land Schleswig-Holstein geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.
- (2) Für die Rechnungsprüfung der Studierendenschaft gilt §109 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung.
- (3) Das Recht der Studierendenschaft, im Rahmen der Rechtsvorschriften über die zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel selbstverantwortlich zu entscheiden, bleibt unberührt.
- (4) Das StuPa regelt das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Studierendenschaft nach Maßgabe des HSG und dieser Satzung durch eine Finanzordnung.
- (5) Die Finanzordnung ist als Satzung zu erlassen und bedarf der Genehmigung des Präsidiums.

##### **§ 22 Haushaltsplan**

- (1) Alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben der Studierendenschaft sind in einem Haushaltsplan zu veranschlagen, der auf Vorschlag des AStAs durch das StuPa vor Beginn jedes Haushaltsjahres zu verabschieden ist. Im Haushaltsplan dürfen nur solche Ausgaben berücksichtigt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig sind. Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.
- (2) Nach Abschluss des Haushaltsjahres hat der Allgemeine Studierendenausschuss durch die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten dem StuPa über alle Einnahmen und Ausgaben mündlich und schriftlich Rechnung zu legen. Das StuPa entscheidet über die Entlastung des AStAs.

##### **§ 23 Beiträge**

- (1) Jede oder jeder an der Muthesius Kunsthochschule immatrikulierte Studierende hat zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe pro Semester das StuPa im Haushaltsplan festlegt. Die Beitragshöhe ist so zu bemessen, dass die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft gewährleistet ist.
- (2) Der Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag. Durch Beschluss des StuPas kann der Beitrag um eine für das Semesterticket zu verwendende Summe erweitert werden. Näheres ist geregelt in der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Muthesius Kunsthochschule.

##### **§ 24 Rechtsstreitigkeiten**

Ein Rechtsstreit darf nur nach vorheriger Zustimmung durch das StuPa begonnen oder durch Klagerücknahme, Anerkenntnis, Verzicht oder Vergleich beendet werden.

#### **Abschnitt V**

## **§ 25 Verfahrensvorschriften**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die nachfolgenden Verfahrensvorschriften für Gremien.

## **§ 26 Einberufung**

Die Gremien der Studierendenschaft (Kollegialorgane, Ausschüsse usw.) werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung durch ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter, einberufen. Das Gremium ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Gremiums dies verlangt.

## **§ 27 Öffentlichkeit**

(1) Die Sitzungen des StuPas sind öffentlich. Auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Der Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

(2) Die Sitzungen der übrigen Gremien der Studierendenschaft sind nicht öffentlich.

## **§ 28 Beschlussfähigkeit**

(1) Die Gremien der Studierendenschaft sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Gremium zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Einladung hingewiesen worden ist.

## **§ 29 Beschlussfassung**

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 30 Wahlen durch Gremien**

(1) Bei Wahlen durch die Gremien der Studierendenschaft wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel gewählt. Auf Verlangen einer oder eines Stimmberechtigten ist geheim zu wählen.

(2) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Leiterin oder dem Leiter der Wahl zu ziehende Los.

## **§ 31 Geschäftsordnungen**

Das StuPa, die Fachschaftsvertretungen und der Allgemeine Studierendenausschuss regeln ihren Geschäftsgang nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch besondere Geschäftsordnungen.

## **Abschnitt VI**

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

## **§ 32 Satzungsänderung**

Änderungen dieser Satzung erfolgen durch Beschluss des StuPas mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule.

**§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.02.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationssatzung vom 25. Oktober 1999 (NBL.MBWFK.Schl-H. 2000, S. 38) außer Kraft.

Kiel, den 31. Januar 2012

Florian Scheske  
Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses der Muthesius Kunsthochschule

Carina Hoffmann  
Präsidentin des Studierendenparlaments der Muthesius Kunsthochschule